

Pflichtteile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der notwendige Unterhalt ausgemessen werden" (§ 795).

In unserm Falle trifft wohl kein gesetzlicher Grund zur Enterbung zu; es scheinen die Eltern nicht in eigentlichem „Notstande“ (§ 768) gewesen und verlassen worden zu sein. Der Umstand, daß die andern Kinder „nie etwas für ihre Eltern getan“ haben, wird nach dem Gesetze nicht hinreichen, um sie enterben zu können. Der Erblasser hat somit unrecht gehandelt gegen sie und an sich schwer gesündigt durch ihre Enterbung. Wohl durfte er jenes Kind, das sich immer treu besorgt für die Eltern gezeigt hat, im Testament bevorzugen; aber den andern Kindern mußte er den Pflichtteil wahren.

— Der Testamentserbe ist auch im Gewissen verpflichtet (aus Gerechtigkeit), seinen Geschwistern ihren Pflichtteil zu überlassen. Jedenfalls können diese das Testament anfechten. „Die Enterbungursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes begründet sein“ (§ 771). „Ein Noterbe, welcher ohne die (vom Gesetze) vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichtteil und, wenn er in dem reinen Betrage desselben verfürzt worden ist, die Ergänzung fordern“ (§ 775). Man könnte allerdings die Frage aufwerfen: Dürfen die Eltern ein Kind nicht auch enterben wegen anderer gewichtiger Gründe, als der im Gesetze angeführten? — Die Theologen sind hierüber geteilter Meinung; aber auch, wenn sie die Frage bejahen, fügen sie die Mahnung bei: die Eltern sollen es nur dann tun, wenn der Grund ganz offenbar ein gerechter ist. Sonst hätten sie alle Sünden des Streites und Hasses zu verantworten, welche eine Folge der Enterbung wären. So läßt der heilige Alfons es nicht als hinreichenden Grund für die Enterbung gelten, wenn Kinder eine den Eltern unwürdig scheinende Ehe schließen, obwohl einige Theologen dies als schwere Beleidigung der Eltern erklären. Delama (Tractatus de justitia et jure, n. 124) bemerkt: An sich würden Eltern sich schwer versündigen, wenn sie den Pflichtteil der Kinder (ohne gesetzlichen Grund) verleßen; per accidens aber sündigen sie wohl nicht, wenn sie aus einem gerechten Grunde, mag dieser im Gesetze auch nicht ausdrücklich genannt sein, den Pflichtteil eines Kindes teilweise schmälern, vorausgesetzt, daß sie ihm soviel hinterlassen, als zu dessen ehrbarem Unterhalt ausreicht.

Sectau.

Aug. Egger O. S. B.

**V. (Eine heilige Messe ohne einen konsekrierten Altar.)**  
Ein Priester, der vom Apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten hatte, bei einer Seereise auf dem Schiff die heilige Messe zu lesen, und sich mit der für dieselbe erforderlichen Ausstattung an heiligen Geräten und Paramenten versehen hatte, mache an einem Samstag durch einen Anschlag an dem für allgemeine Mitteilungen an die

Reisegesellschaft bestimmten Orte bekannt, daß er am Sonntag Morgen 9 Uhr im Salon des Schiffes die heilige Messe lesen werde. Für 10 Uhr wurde durch einen protestantischen Prediger die Abhaltung eines protestantischen Gottesdienstes in demselben Salon angekündigt.

Als der Priester am Sonntag Morgen kurz vor der bestimmten Stunde den Altar herrichten wollte und im Salon den die heiligen Geräte und Paramente enthaltenden Koffer auspackte, fand er, daß ihm das Altarportatile abgehe. Der strengen Verpflichtung, nur auf einem vom Bischofe oder von einem durch den Heiligen Stuhl bevollmächtigten Abte geweihten Altarsteine die heilige Messe zu feiern, sich wohl bewußt, ist er in großer Verlegenheit, was zu tun. Nach ruhiger, reiflicher Überlegung glaubt er die Feier der heiligen Messe nicht mehr absagen zu können und ohne einen konsekrierten Altarstein zelebrieren zu dürfen. Später fragt der Priester, ob er recht gehandelt habe.

Die Rubricae generales Miss. Rom. Tit. XX. schreiben vor, daß der Altar, auf welchem das heilige Messopfer gefeiert werden soll, wenn er nicht ein konsekriertes Altare fixum ist, wenigstens eine eingelegte konsekrierte Ara lapidea haben muß.

Der Abschnitt: „De Defectibus in celebratione Missarum ocurrentibus“ wird eingeleitet mit der Ermahnung: „Sacerdos celebraturus omnem adhibeat diligentiam, ne desit aliquid ex requisitis ad Sacramentum Eucharistiae conficiendum.“ Nachdem erklärt ist, welche defectus die Gültigkeit der heiligen Handlung hindern, heißt es weiter: „Alii vero sunt defectus, qui in Missae celebratione occurrentes, etsi veritatem Sacramenti non impedit, possunt tamen aut cum peccato aut cum scandalo contingere.“ Im Tit. X. „De defectibus in ministerio ipso ocurrentibus“ wird an zweiter Stelle erwähnt: „si celebretur . . . in Altari non consecrato.“ Es wird indes nicht bemerkt, ob dieser defectus ein peccatum nach sich ziehe. Dagegen sind die Autoren darin einig, daß die Rubrik sub gravi verpflichte.

Quarti, Rubricae Miss. Rom. Commentariis illustratae, parte I. Tit. XX. n. 1. Dubia conscientiae, Dubium I. stellt die Frage: „Qualiter ad Sacrificium sit necessarium Altare?“ Er antwortet darauf: „Altare non est necessarium ad valorem Sacrificii seu Sacramenti, seu non est necessarium Sacrificio necessitate mediis . . . Altare est omnino et simpliciter necessarium ad Sacrificium necessitate praecepti, et necessario etiam debet esse lapideum; consequenter est peccatum mortale, celebrare Missam sine Altari lapideo.“ Er folgert dies aus dem bekannten Decretum des Papstes Silvester (vgl. Brev. Rom. 9. Nov. Lectio VI.), welches wiederholt von Papst bestätigt sei, und beruft sich auf die sententia communis Doctorum cum Divo Thoma III. parte quaest. 83 art. 3. Navarr. Sum. cap. 25. num. 83, Suarez, disput. 81. sect. 5., Layman,

libr. 5. tract. 5. cap. 6. n. 3. Von dieser Verpflichtung könne kein Bischof dispensieren. Aus Suarez (a. a. Q.) zitiert er den Satz: „Summus autem Pontifex, licet ex gravi causa dispensare possit (est enim hoc jus ecclesiasticum), numquam tamen legitur id fecisse, nec videtur, moraliter id posse esse necessarium aut conveniens.“ Eine Ausnahme macht nur der Hauptaltar in der Patriarchalbasilika vom Lateran.

Der Gebrauch einer Ara lapidea consecrata verpflichtet indes nur die Priester des lateinischen Ritus. Dagegen haben alle Orientalen seit Jahrhunderten statt des Altare portatile lapideum das sogenannte Antimenstrum, ein dem Korporale des römischen Ritus ähneliches Linnen, das von einem Bischof geweiht ist, unter welchem kleine Splitter von heiligen Reliquien befestigt sind, welches Linnen zunächst dort, wo kein konfekrierter Altar war, die Feier der heiligen Messe ermöglichen sollte. (Vgl. Lübeck „Der Katholik“ 1916, Heft 12, S. 396 ff. „Das Antimenstrum der Griechen“ und die daselbst zitierte Literatur.) Benedikt XIV. hat mit Breve vom 29. März 1441 „Imposita Nobis“ (Bullar. Bened. XIV. tom. III. n. 43) den unierten Ruthenen in Russisch-Polen den Gebrauch des Antimenstrum in Kirchen des lateinischen Ritus verboten und ihnen erlaubt, mit den heiligen Geräten und Paramenten dieser Kirchen auf deren Altären, aber nach griechischem Ritus zu zelebrieren, dagegen den Missionären des lateinischen Ritus in Russisch-Polen an Orten, wo keine Kirche des lateinischen Ritus sich befindet, gestattet, in Kirchen der unierten Ruthenen auf dem Antimenstrum und mit den daselbst gebräuchlichen heiligen Gefäßen und Paramenten, aber nach lateinischem Ritus die heilige Messe zu feiern. Er gab, wie er in der Einleitung bemerkte, diese Erlaubnis, weil die lateinischen Missionäre „per longa et difficilia itinera sine gravi incommodo et sine periculo confringendi easdem Tabulas“ (die Altaria portatilia) „et calices“ nicht bei sich tragen könnten und sie deshalb, wenn er die Erlaubnis nicht erteile, sich der Zelebration enthalten müßten und die daselbst lebenden Gläubigen des lateinischen Ritus der Teilnahme am heiligen Opfer nach lateinischem Ritus entbehren müßten. Ein ähnliches Indult habe Clemens VIII. 1602 für die Diözese Wilna gewährt.

Auf die Frage: (Dubium VII.) „An in easu necessitatis possit licite fieri Sacrum absque Altari consecrato?“ antwortet Quarti: „Respondeo, hoc simpliciter non esse licitum, etiam urgente necessitate, saltem non summa, seu non extrema. Ex. gr. non est licitum celebrare sine Altari consecrato ad satisfaciendum praeceptum dici Festi, ne tunc populus Sacro privetur; nec ad communicandum infirmum periclitantem, vel in similibus easibus.“

Er begründet seine Antwort mit folgenden Ausführungen: „Quando necessitas non est simpliciter, quae dicitur necessitas medii, seu extrema, sed solum necessitas praecepti, praevalere debet reverentia Sacramenti et Sacrificii, ne indecenter tractetur

absque debito cultu, seu ritu ab Ecclesia praescripto, saltem quoad ritus principales et summo rigore praeceptos: sed Eucharistia non est necessaria necessitate medii infirmo, et Altare inter ea, quae requiruntur ad Sacrificium, est ritus gravissimus, et summo rigore praeceptus; ergo praeferendus necessitatibus praedictis: ergo non potest ratione talis necessitatis fieri Sacrum sine eo.“

Auf die weitere Frage: „An hoc praeceptum non celebrandi nisi in Altari consecrato, obliget etiam cum periculo vitae, vel aequivalenti moraliter, ut est periculum gravis infamiae, quod multis pluris est, quam periculum vitae; vel gravis scandali?“ antwortet Quarti mit der Unterscheidung: „Si metus mortis incutiat in contemptum Religionis et Sacrificii, certum est talem metum non excusare a violatione praecepti, nec a peccato mortali. Si metus mortis incutiat in aliud finem indifferentem, ex. gr. ut alii intersint Sacro, ex. gr. si famulus Principis minetur mortem Sacerdoti, nisi celebret, etiam deficiente Ara sacra, ne suus Princeps adveniens privetur Sacro: probabile est, excusari Celebrantem sine Altari consecrato ad vitandam mortem.“

Zur Begründung dieser seiner Ansicht zitiert er verschiedene Autoren, welche sich auf die regula generalis stützen: „quod praecpta humana non obligant cum tanto dispendio“ und die Regel auch auf den Fall anwenden, wenn der Priester gezwungen würde, ohne alle heiligen Gewänder zu zelebrieren, aber mit der Einschränkung: „modo possit vitari grave scandalum populi, quod facilius vitari potest in omissione Altaris, seu Arae lapideae consecratae, quae non apparet, quam in omissione omnium vestium sacrarum.“

Nach dem Gesagten könnte der Priester nicht von einer schweren Sünde freigesprochen werden, wenn er, nachdem er den Mangel des Altarsteines bemerkte, die Feier der heiligen Messe für den folgenden Tag öffentlich bekannt gemacht und dann zelebriert hätte, oder wenn die ganze Reisegesellschaft auf dem Schiffe nur aus Katholiken bestanden hätte, denen er in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen könnte, daß er bei der Ankündigung geglaubt habe, einen Altarstein bei sich zu haben, sich aber getäuscht habe und daß die kirchlichen Bestimmungen die Feier der heiligen Messe ohne einen Altarstein sehr streng verbieten.

Da aber die Reisegesellschaft aus Katholiken und Protestanten bestand, so wäre es unvermeidlich gewesen, daß, wenn der Priester nicht zelebriert hätte, die Absage der Feier der heiligen Messe unter Katholiken und Protestanten auf dem Schiff zum Tagesgespräch geworden wäre, wobei das Odium nicht allein auf den Priester, sondern auf die katholische Kirche als solche gefallen wäre, die in ihrer Engherzigkeit ihre Angehörigen an dem Tag des Herrn wegen eines geringfügigen Mangels nicht zum Gottesdienste rufen könne, wogegen das protestantische Bekenntnis überall und jederzeit die Abhaltung des Gottesdienstes gestatte und keine beschränkenden

Vorschriften keine. Auch wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, daß das heiligste Sakrament selbst Gegenstand des Gespräches der Reisegesellschaft beider Konfessionen geworden wäre und daß manche Katholiken von der Absage der Feier der heiligen Messe Anlaß genommen hätten, in den protestantischen Gottesdienst, den sie sonst nicht besucht haben würden, zu gehen und Eindrücke aufzunehmen, die infolge ihrer Verstimmung ihren Glauben hätten gefährden können.

In Erwägung dieser Umstände scheint der Priester, als er sich zur Feier der heiligen Messe entschloß, sein Gewissen richtig formiert zu haben und deshalb von einer schweren Sünde frei zu sprechen zu sein.

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

**VI. (Konzelebration und Messstipendium.)** In einem kleinen Orte Steiermarks befinden sich seit Kriegsbeginn mehrere griechisch-katholische (ruthenische) Priester. Diese bringen täglich das heilige Messopfer nach ihrem Ritus dar. Um nun bei der Messfeier an Opfermaterie, Beleuchtung, Zeit und Bedienung zu sparen (Mangel an Seitenaltären und Ministranten), nehmen sie zur Konzelebration ihre Zuflucht, die sie in ihrer Heimat bei Wallfahrten, Pastoralkonferenzen, Priesterleichen, kurz immer, wenn eine größere Anzahl von Priestern zusammenkam, zu üben pflegten. Für diese Konzelebration nehmen sie auch Stipendien an. Dem Pfarrer Theophilus kommen jedoch Bedenken. An Sonn- und Feiertagen konzelebriert er zwar noch, um seiner Applikationspflicht für die Pfarrgemeinde zu genügen, aber an Wochentagen traut er sich nicht mehr für die bloße Konzelebration ein Stipendium anzunehmen. Er konsultiert verschiedene Priester sowohl des griechischen als auch des lateinischen Ritus. Er erhält jedoch verschiedene, sich widersprechende Antworten und seine Zweifel, statt zu schwinden, werden immer größer. Schließlich wendet er sich an seinen beinahe vergessenen Studienfreund Albertus und dieser gibt ihm die Versicherung, daß er ruhig mit den übrigen Priestern konzelebrieren und damit seiner Applikationspflicht ex stipendio Genüge leisten könne.

Hat Albertus richtig geantwortet? Wir sagen „ja“ und führen zur näheren Erklärung und Begründung folgendes an:

1. Die Konzelebration war in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein üblich. Wie es nur einen Altar gab, so gab es auch nur einen Gottesdienst, und zwar den feierlichen Gemeindegottesdienst an Sonntagen und den wenigen Feiertagen. Diesen hielt der Bischof oder der erste Priester der Kirche, die übrigen Priester aber standen um ihn herum und konzelebrierten mit ihm. Im Abendlande ist dieser Gebrauch allmählich abgetreten. Innozenz III. (1198—1216) bezeugt aber noch, daß zu seiner Zeit die